

Preussische innere Verwaltung

Herausgegeben im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Reichs- und Preuss. Ministerium des Innern, Berlin NW7, Unter den Linden 72/74. Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,75 RM, Ausgabe B (einsseitiger Druck) 2,80 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,18 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postfachkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 51

Berlin, den 18. Dezember 1935

96. Jahrgang

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungsfachen.

Übertritt der jüdischen Beamten in den Ruhestand.

RdErl. d. RuPrWdV. v. 9. 12. 1935
— II SB 6100/430.

(1) Nach § 4 Abs. 2 der 1. W.D. zum Reichsbürgergef. v. 14. 11. 1935 (RWBl. I S. 1333) treten jüdische Beamte mit Ablauf des 31. 12. 1935 in den Ruhestand. Wer Jude im Sinne dieser Bestimmung ist, ergibt sich aus § 5 aaD. Die erforderlichen Feststellungen, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, sind unverzüglich von der vorgelegten Behörde zu treffen. Der Feststellung zugrunde zu legen ist der nach dem Berufsbeamtengef. v. 7. 4. 1933 aufgestellte Fragebogen, der bereits ausgefüllt oder dessen Ausfüllung zu Nr. 1, 2 und 4 (Nähere Angaben über die Abstammung) des Vorbruchs unverzüglich zu veranlassen ist. Ergeben sich Zweifel über die Frage der jüdischen Abstammung, so ist ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung einzuholen.

(2) Nach getroffener Feststellung ist dem jüdischen Beamten mit tunlichster Beschleunigung ein Bescheid folgenden Inhalts zuzustellen:

„Im Namen des Reichs.

Der pp. tritt auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung dazu vom 14. November 1935 (Reichsbürgergef. I S. 1333) mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand.“

Ferner ist möglichst umgehend dem in den Ruhestand tretenden Beamten der Pensionsbescheid zuzustellen, der sich für ihn unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 der W.D. v. 14. 11. 1935 ergibt. Beide Urkunden sind von der Obersten Reichs- oder Landesbehörde oder von der nach der angeordneten Delegation für die Ernennung und Entlassung der Beamten zuständigen Behörde zu erteilen. Über die Zurruhesetzung der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts entscheidet die nach den hierfür maßgebenden Verfassungsgesetzen usw. allgemein zuständige Stelle, also z. B. bei Gemeindebeamten der Bürgermeister (§ 37 WGD.)¹⁾. Die Erteilung des Pensionsbescheides liegt in der Hand der hierfür nach Landesrecht zuständigen Stellen.

(3) Der Nachweis der Frontkämpfereigenschaft ist im Zweifelsfalle vom Beamten zu erbringen.

(4) Der RdErl. ist nicht durchzuführen, soweit internationale Abmachungen entgegenstehen.

(5) Über die Durchführung ist mir durch die Reichsstatthalter, in Preußen durch die Ober-Präs. (den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin) und die Reg.-Präs. (den Pol.-Präs. in Berlin, den Präs. der Bau- und Fin.-Dir. in Berlin) bis zum 1. 2. 1936 zu berichten (Frist für den Bericht: an die Landräte 10. 1. 1936, an die Reg.-Präs. 15. 1. 1936, an die Ober-Präs., Durchleitungsbericht, 20. 1. 1936). Der Bericht hat sich auf die eigene Behörde und die nachgeordneten oder beaufsichtigten staatlichen und kommunalen Behörden zu erstrecken, soweit diese Behörden nicht selbständig zu berichten haben. Die Reg.-Präs. wollen ihren Bericht durch die Hand des Ober-Präs. erstatten. Der Bericht der Ober-Präs. hat sich auf die Beamten des Prov.-Verbandes (Bez.-Verbandes) zu erstrecken.

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden der Preuß. Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts. — MWBl. S. 1467.

¹⁾ Vgl. RWBl. 1935 I S. 49.

Rugbarmachung verfügbarer Gesetze, Ministerialblätter u. Bücher.

RdErl. d. RuPrWdV. v. 12. 12. 1935 — II d 3120.

Es mehren sich die Fälle, in denen große Risten mit Büchern, Gesetzen, Amtsblättern usw. unangemeldet der Bücherei meines Ministeriums, Unter den Linden 73, und auch der Bücherei der Preuß. Bau- und Finanzdirektion in Berlin von nachgeordneten Stellen aus der Provinz zugesandt werden. Eine derartige Zusendung, die auf die Raumfrage der Empfangsbüchereien keine Rücksicht nimmt und unnütze Frachtkosten verursacht, ist unstatthaft. Ich verweise auf die für die Aufbewahrung und Rugbarmachung verfügbarer Gesetze, Ministerialblätter usw. maßgebenden RdErl. v. 30. 6. 1922 (MWBl. S. 723) und v. 22. 2. 1923 (MWBl. S. 189) und ersuche um ihre genaue Beachtung.

An die Behörden der preuß. allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MWBl. S. 1468.